

# RS Vwgh 1989/4/25 89/08/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1989

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §21 Abs3;

AAV §21 Abs6;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff des "Verstellens" eines Ausganges durch "Lagerungen" ist jedes Abstellen von Gegenständen im Bereich eines Ausganges zu verstehen, wobei es weder auf den Zweck der Lagerung noch darauf ankommt, ob die nach § 21 Abs 3 AAV vorgeschriebene Mindestbreite noch zur Verfügung steht oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080029.X01

## Im RIS seit

05.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)